



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Vertr., Taborstraße 46 a/6, gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 2/20/21/22 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für den Zeitraum 1. Februar 2005 bis 30. November 2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der mit Beschluss des BG Leopoldstadt bestellte Sachwalter beantragte für die im Dezember 1985 geborene Berufungswerberin (Bw.) am 5.2.2010, rückwirkend auf fünf Jahre, die erhöhte Familienbeihilfe wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund Drogenmissbrauchs.

Das Finanzamt gab dem Antrag ab Dezember 2005 statt. Für den streitgegenständliche Zeitraum wies es den Antrag mit Bescheid vom 7.4.2020 ab, da die Bw. – laut Gutachten des Bundessozialamtes vom 18.3.2010 zwar voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig ist, die rückwirkende Anerkennung aufgrund der vorliegenden relevanten Befunde erst ab 1.12.2005 möglich ist.

Aus der Anamnese ergibt sich, dass die Bw. seit dem 16. Lebensjahr verschiedenste Drogen konsumiert hat. Der erste Entzug fand im Jahr 2005 statt. 2009 und 2010 war die Bw. in

stationärer Behandlung. Derzeit ist sie im 8. Monat schwanger, und in verwahrlostem Zustand.

An relevanten Befunden wurde nur das im Zuge des Sachwalterschaftsverfahrens am 9.2.1010 erstellte psychiatrische Sachverständigengutachten vorgelegt.

Den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit kann mit Beginn des Drogensubstitutionsprogrammes im Dezember 2005 festgestellt werden.

Gegen diesen Bescheid erhob der Sachwalter fristgerecht Berufung und führte aus:

Aus dem im Sachwalterschaftsverfahren vorgelegten (nicht aktenkundigen) Gutachten vom 9.2.2020 lasse sich entnehmen, dass die Bw. am 9.2.2004 im Otto Wagner Spital ambulant aufgenommen worden sei, auch sei von einem schon zurückliegenden Entzug in Gugging die Rede. Es sei „*daher schlüssig von einer vorhergehenden langen Drogenkarriere auszugehen, womit der Eintritt der erheblichen Behinderung vor dem abgelehnten Zeitraum eintrat*“.

Auf Anregung des Finanzamtes, erstellte das Bundessozialamt, auf Basis des Vorgutachtens und einer neuerlichen Untersuchung der Bw. am 23.6.2010, ein weiteres Gutachten hinsichtlich der Bw:

Es wurden seitens der Bw., bzw. ihres Sachwalters, keine weiteren Befunde vorgelegt.

Aufgrund des bereits im Zuge der ersten Begutachtung vorgelegten Befundes und der Untersuchungen der Bw. kann der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ab Dezember 2005 angenommen werden. Es ergibt sich als keine Änderung zum Vorgutachten.

Das Finanzamt brachte dieses Gutachten der Bw. zur Kenntnis und wies die Berufung mittels Berufungsvorentscheidung vom 12.8.2010 als unbegründet ab.

Der Sachwalter stellte fristgerecht den Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde II. Instanz. Der Sachwalter verweist nochmals auf das vorliegende Gutachten aus dem Sachwalterschaftsverfahren aus dem eine ambulante Aufnahme in den psychiatrischen Ambulanz des SMZ-Ost hervorgehe und „*führe als weiter Beweise die eventuell auszuhebende Krankengeschichte des SMZ-Ost und die eventuell auszuhebende medizinische Unterlagen der ehemaligen niederösterreichischen Landesnervenklinik Gugging an*“.

Das Finanzamt legte die Berufung samt Akt zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 8 Abs. 5 FLAG gilt ein Kind als erheblich behindert, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen

Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 % betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl. 152 in der jeweils geltenden Fassung, und die diesbezügliche Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965, BGBl. 150, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

Der Grad der Behinderung oder die voraussichtliche dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist nach § 8 Abs. 6 FLAG 1967, (BGBl I 2002/105 ab 2003) durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit der Bw. wurde vom Bundessozialamt nach zwei Untersuchungen der Bw. und unter Einbeziehung des vom Sachwalter wiederholt ins Treffen geführten, im Zuge des Sachwalterschaftsverfahrens am 9.2.1010 erstellten psychiatrischen Sachverständigengutachtens erst ab Dezember 2005 festgestellt.

Wie aus beiden Gutachten klar zu entnehmen ist, ging der Facharzt des Bundessozialamtes von einer seit dem 16. Lebensjahr andauernden Drogenkarriere aus und auch die mehrfachen Behandlungen waren, basierend auf dem vorgelegten Gutachten vom 9.2.2010, bekannt und wurden in die Beurteilung einbezogen.

Eine daraus resultierende dauernde Erwerbsminderung, schon vor dem Dezember 2005, wurde vom begutachtenden Arzt daraus jedoch nicht abgeleitet.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es selbst für einen medizinischen Laien einleuchtend ist, dass jeglicher Drogenmissbrauch keineswegs sofort, die dauernde Erwerbsunfähigkeit auslöst. Es mag zutreffend sein, dass die Bw., schon im Jahr 2004 ambulant betreut wurde und zu einem nicht bekannt gegeben Zeitpunkt in der Landesnervenklinik Gugging behandelt wurde. Es ist nachvollziehbar, dass die Bw. aufgrund ihres Drogenmissbrauches schon vor dem Dezember 2005 gesundheitliche Probleme bekam. Es ist jedoch nicht einsichtig, weshalb daraus zwingend eine dauernde Erwerbsunfähigkeit zu folgern sein sollte, bzw. die vom Sachwalter unterstellte erhebliche Behinderung.

Es ist ausschließlich Sache des begutachtenden Arztes, anhand vorliegender Befunde und einer fachärztlichen Untersuchung der Bw., festzustellen, ab wann die gesundheitliche Beeinträchtigung so gravierend ist, dass das Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit bejaht werden kann.

Auch wenn der Sachwalter offenkundig implizit annimmt, eine erhebliche Behinderung der Bw. sei bereits zum Zeitpunkt der Behandlung im Jahr 2004 eingetreten, so stellt er nicht einmal eine dahingehende Behauptung auf. Für das gegenständliche Verfahren ist es völlig unerheblich, ob die Bw. vor dem Dezember 2005 erheblich behindert war, wie der Sachwalter mutmaßt. Selbst wenn eine Behinderung vorläge, so ist diese irrelevant, da auf die dauernde Erwerbsunfähigkeit der Bw. abzustellen ist und diese ist keineswegs mit dem Vorliegen einer Behinderung gleichzusetzen. Selbst ein zu mehr als 50% Behindeter kann durchaus erwerbsfähig sein.

Der Sachwalter erstattet kein konkretes Vorbringen, weshalb die Gutachten des Bundessozialamtes fehlerhaft, unschlüssig oder unlogisch sein sollte.

In beiden Gutachten wurde der Umstand des frühzeitigen Drogenmissbrauches, klar erkennbar in die Erwägungen einbezogen. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass sich der Zustand der Bw. im Zeitlauf verschlechterte und der begutachtende Arzt, zum Ergebnis gelangte, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung erst im Dezember 2005 feststellbar jenen Grad erreichte, der für eine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit der Bw. spricht.

Der Unabhängige Finanzsenat vermag im vorliegenden ärztlichen Gutachten keine Mängel zu erkennen, die ihn dazu veranlassen könnten, dieses als unschlüssig oder unlogisch anzusehen.

Das Bundessozialamt lädt zu jeder Untersuchung mit einem immer gleichen Formbrief, der wie folgt endet:

„Bitte bringen Sie zur Untersuchung mit:

- diese Einladung*
- einen amtlichen Lichtbildausweis,*
- **medizinische Befunde**, die Sie noch nicht übermittelt haben (in Kopie)*
- alle Medikamente, die derzeit eingenommen werden (Verpackung oder Beipackzettel)"*

Was den Sachwalter wiederholt gehindert haben mag, ihm geeignet erscheinende Befunde beizuschaffen und an das Bundessozialamt vorzulegen, entzieht sich der Kenntnis des UFS.

Der Sachwalter stellt auch in seinem Vorlageantrag keinen diesbezüglichen Beweisantrag. Er erwähnt lediglich „*eventuell auszuhebende Unterlagen und Krankengeschichten*“, stellt aber weder einen konkreten Antrag auf Beischaffung dieser Unterlagen, noch führt er an, was mit diesen Unterlagen zu beweisen wäre. Wenn er vermeint, aus diesen Befunden könnte der Eintritt einer erhebliche Behinderung der Bw. schon vor dem Dezember 2005 (so

andeutungsweise die Berufung) bewiesen werden, so ist dies – wie bereits oben dargestellt – irrelevant. Ein ein konkreter Beweisantrag hinsichtlich der streitgegenständlichen Frage des Eintrittszeitpunktes der Erwerbsunfähigkeit, wurde vom Sachwalter nicht gestellt.

Das Gesetz regelt klar, dass es alleine Sache des Bundessozialamtes ist den Grad der Behinderung fachkundig festzustellen. Diese wiederholten – nach Ansicht des UFS mängelfreien - Begutachtungen ergaben, dass die Bw. erst im Dezember 2005 voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig wurde. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 20. Juli 2011